

dieser dem Gerichtshofe vorschreibt\*), zur Kenntniß der Richter gelangen, sondern in ihrem natürlichen Zusammenhang, wie sie sich einander ergänzen und erläutern, wodurch eine klare Uebersicht, eine Totalanschauung des Falles viel sicherer ermöglicht wird<sup>33)</sup>. Wollen die Motive behaupten, daß eine genaue Prüfung der Aussagen der bei mündlichen Verhandlungen vorkommenden verhältnißmäßig größern Anzahl Zeugen in einem nur einigermaßen zweifelhaften und verwickelten Falle nicht füglich anzunehmen sei, so muß man zunächst auf die eigne, jene Motive begleitende Bemerkung in der Note S. 93 verweisen, worin bemerkt worden, daß im mündlichen Verfahren viele dieser Zeugen von dem zur Sache Gehörigen Etwas anzugeben nicht im Stande seien; die Aussagen solcher Zeugen würden daher keiner Prüfung, mithin auch keiner Zusammenstellung bedürfen.

Im mündlichen Verfahren mit Anklageschaft weiß der Gerichtshof, auf welche Zeugenaussagen hauptsächlich er sein Augenmerk zu richten hat, denn die Anklageacte gibt ihm die Punkte, worauf es ankommt, und damit zugleich die Umstände an, worüber die Zeugen sich verbreiten müssen, wenn ihre Aussagen von Einfluß sein und Beachtung verdienen sollen. Anders im schriftlichen Inquisitionsproceß, wo alle und jede Aussagen, sie mögen nun von Einfluß auf die Sache sein oder nicht, zu den Acten gebracht und vom Referenten durchgegangen, gesichtet und zusammengestellt werden, was nicht allein zeitraubend und häufig nicht ohne Schwierigkeit, sondern sogar insofern bedenklich ist, als ein Irrthum in dieser Sichtung und Zusammenstellung leicht unterlaufen kann.

Doch wäre selbst die Anzahl einflußreicher Zeugenaussagen im mündlichen Verfahren wirklich größer, als im gegenwärtigen schriftlichen Proceße, so sprechen die Motive, wenn sie eine genaue Prüfung derselben Seiten der Richter als nicht füglich ausführbar annehmen, ein geringes Vertrauen in die Auffassungsgabe der Richter aus, lassen ferner die vollständigere Thunlichkeit der Prüfung des Selbstgesehenen und Gehörten im Gegensatz des mittelbar Vernommenen unerwogen und übergehen endlich, daß, wie dies selbst nach englischem Strafproceße<sup>34)</sup> sowohl bei der großen als kleinen Jury, wie auch bei

\*) Der Referent ist in der Lage, aus der oft ungeheuren Masse von Acten zusammengedrängt, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, den Inhalt der Acten seinen Collegen vorlegen zu müssen. Seine Auffassungsweise desfalls beherrscht dabei, auch bei dem redlichsten Willen, die Art seiner Darstellung; die Nothwendigkeit, den Inhalt der Acten geordnet darzustellen, fordert ein Herausreißen der einzelnen Stellen aus dem Zusammenhange; der Wunsch, Unnötiges wegzulassen, führt zur Prüfung, was in dem Falle den Richtern zu wissen nothwendig ist, und die Art, wie er den Fall beurtheilt, bestimmt daher auch die Form und den Inhalt seines Vortrags. Durch diese Darstellung des Referenten erfahren nun die urtheilenden Richter den Inhalt der Acten. *Mittlermaier* in der Prüfung des vorliegenden Entwurfs, *Zeitschrift für deutsch. Strafverf.* von *Jagemann und Möllner* a. a. D. S. 303.

33) *Archiv des Criminalrechts* am letztangez. D. p. 103.

34) Nach englischem Rechte sollen zwei der Geschwornen bei der großen oder Anklagejury die Zeugenaussagen sich abwechselnd aufzeichnen, um dem Gedächtnisse oder dem Streit über verwickelte Fälle zu Hülfe zu kommen. Die kleine Jury erhält sogleich nach ihrer Wahl vom Sheriff Feder, Tinte und Papier, damit sie sich Noten machen könne. Auch schreibt sich der Richter während der Verhandlungen, namentlich während der Zeugenaussagen alle Fragen an die Zeugen und deren Antworten kurzlich auf, weshalb jeder Zeuge seine Aussagen bedächtig und langsam abgibt. v. *Hornthal*, die princ. Rechtspflege und der Geist der Regierung in England (Weimar 1821), vergl. auch *Rüttimann* a. a. D. S. 76 und 92.

französischem<sup>35)</sup> Verfahren Brauch ist, dem Richter bei besonders verwickelten Zeugenaussagen sich schriftliche Bemerkungen darüber zu machen unverwehrt ist. Auch können in einem mündlichen Verfahren, wo rechtsgelehrte Richter das Urtheil sprechen, die in der Voruntersuchung über die Zeugenaussagen aufgenommenen Protokolle füglich als Anhalt mit benützt, sowie in der Audienz selbst über die Aussagen der Zeugen, insonderheit beziehentlich der Punkte, wo sie von ihren frühern Angaben abweichen, ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. Dazu kommt noch das Ununterbrochene der Verhandlung, was insbesondere die Richter gegen Eindrücke fremdartiger Zwischenfälle schützt und sie in den Stand setzt, das Vernommene zu behalten und zu ihrem Urtheile zu benützen.

Die fernere Behauptung der Motive (S. 94), daß Plan, Ordnung und Einheit bei dem Inquiriren in der mündlichen Hauptverhandlung nicht aufrecht zu erhalten und durchzuführen sei, deutet mehr auf einen Vorzug dieses Verfahrens, als auf einen Mangel desselben hin. Denn eben der angebliche Plan, jene Ordnung und Einheit des Inquirirens erzeugt die Einseitigkeit der Stellung des Inquirenten, der in nicht seltenen Fällen sich von seinem vorgefaßten Plan, von seiner gebildeten Ordnung, von der beabsichtigten Einheit der Untersuchung durch Bemerkungen und im Laufe der Untersuchung sich ergebende Umstände nicht abbringen zu lassen wünscht, daher seinen Plan, seine Ordnung, seine Einheit dem Objectiven der Untersuchung beizubringen sucht und Momente, die seiner vorgefaßten Ansicht widersprechen, in ein nicht gehöriges oder wenigstens nicht in das gehörige Licht stellt. Die im mündlichen Verfahren zulässigen Einwürfe des Angeklagten, Bertheidigers oder Anklägers, die Antworten auf die an die Zeugen gerichteten Gegenfragen müssen allerdings häufig die Einseitigkeit eines vorgefaßten Plans zerstören; es sind dies aber eben Mittel, die, indem sie die Befangenheit der Beurtheilung ausschließen, in ihrer Wechselwirkung zu Erforschung der materiellen Wahrheit mächtig beitragen.

Zu weit gehen die Motive, wenn sie meinen, daß in der mündlichen Hauptverhandlung der Inquirent sich nur an das halte, was ihm zufällig einfallt. Das mündliche Verfahren, wo freie Kräfte gegen einander gestellt sind<sup>36)</sup>, erheischt, daß der Inquirent sich selbst in seiner Wirksamkeit frei bewege, daß er ungebunden die Untersuchung je nach dem Ergebnisse des Vernommenen richte; allein darin liegt weder Veranlassung, noch Grund für den Vorwurf, daß hier der Inquirent nur dem Ungefähr seiner Einfälle folge, oder, worauf es doch hier zunächst ankommt, folgen müsse. Nimmermehr würde, wenn jene Behauptung der Motive begründet, oder wenn das mündliche Verfahren als tumultarisches anzusehen wäre, dasselbe in den Ländern, wo es gilt, als wahres Kleinod angesehen werden; nimmermehr würden, wenn das mündliche Verfahren den Gegenstand der Untersuchung verdunkelte, die Aufmerksamkeit der Richter ertödtete und Verwirrung der Ansichten erzeugte, die so treffenden Entscheidungen erfolgen können, welche das mündliche Verfahren so häufig zu liefern pflegt.

Was das weitere Gemälde anlangt, welches die Motive (S. 94 und 95) von den Bestürmungen der Zeugen, des Angeklagten, von ausgestoßenen Drohungen u. s. w. im mündlichen Verfahren hinstellen, so könnte man diesem wahrscheinlich

Diese Vorschriften bestehen für Richter, die Referate anzuhören haben, nach unserm Verfahren nicht.

35) Gutachten der Immed. Justizcommiss. über d. Geschwornenger. S. 50.

36) *Feuerbach*, a. a. D. S. 295.